

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021 (D) Version 2.2
überarbeitet 20.01.2021 (D)
SKIM BREEZE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

SKIM BREEZE
Art.-Nr 12205 (0,5L); Art.-Nr 12210 (1,0L);
Art.-Nr 12215 (2,0L); Art.-Nr 12220 (5,5L);

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Verwendungsbereiche [SU]

Aquaristik

Produktkategorien [PC]

CO2 Filter

Empfohlene(r) Verwendungszweck(e)

Als Absorptionsmittel für Kohlendioxid

Wirkung des Stoffes / des Gemischs

Absorbiert Kohlendioxid aus der Luft

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021 (D) Version 2.2
überarbeitet 20.01.2021 (D)
SKIM BREEZE

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Fauna Marin GmbH
Gottlieb-Binder-Straße 9
D - 71088 Holzgerlingen
Internet: www.faunamarin.de
Telefon: +49 (0)7031 / 61 36 80 - 0
E-Mail: info@faunamarin.de

Auskunftsgebender Bereich

Fauna Marin GmbH
Gottlieb-Binder-Straße 9
D - 71088 Holzgerlingen
Internet: www.faunamarin.de
Telefon: +49 (0)7031 / 61 36 80 - 0
E-Mail: info@faunamarin.de

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft
Giftoptionszentrum, Mainz;
Tel. 06131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Xi: R41

R-Sätze

41

Gefahr ernster Augenschäden.

Zusätzliche Hinweise

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1989/45/EG.

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise Einstufungsverfahren
Gefahrenkategorien

Skin Irrit. 2
Eye Dam. 1

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Zusätzliche Hinweise

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]



GHS05

Signalwort
Gefahr

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Prävention

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung

P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen.
P411 Bei Temperaturen von nicht mehr als 50°C aufbewahren.

Entsorgung

nicht bestimmt

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Calciumhydroxid, Natriumhydroxid

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

Physikalische Eigenschaften
nicht bestimmt

Gesundheitsgefährliche Eigenschaften

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

Umweltgefährliche Eigenschaften

nicht bestimmt

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
nicht bestimmt

Zusätzliche Angaben

Besondere Vorschriften für die Verpackung
nicht bestimmt

Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln
nicht anwendbar

Bemerkung

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen
nicht bestimmt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Aufgrund des pH-Wertes (siehe Kapitel 9) ist eine Haut- und Augenreizung nicht auszuschließen.
Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

nicht bestimmt

Andere schädliche Wirkungen

nicht bestimmt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

nicht bestimmt

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht bestimmt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung gemäß 67/548/EWG
1310-73-2	215-185-5	Natriumhydroxid	2 - 4	C R35
2390-59-2	219-231-5	Ethylviolett	< 0,1	Xn R22-41
7732-18-5	231-791-2	Wasser	14 - 18	-
1305-62-0	215-137-3	Calciumhydroxid	78 - 84	Xi R41

[Gew-%] Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
1310-73-2	215-185-5	Natriumhydroxid	2 - 4	Skin Corr. 1A, H314
2390-59-2	219-231-5	Ethylviolett	< 0,1	STOT SE 3, R335 / Skin Irr. 2; H315 / Eye Dam. 1, H318
7732-18-5	231-791-2	Wasser	14 - 18	-
1305-62-0	215-137-3	Calciumhydroxid	78 - 84	Skin Irr. 2, H315 / Eye Dam., 1, H318 / STOT SE 3, H335

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

REACH	Bezeichnung	REACH Registriernr.
CAS-Nr.		
2300-59-2	Ethylviollet	-
7732-18-5	Wasser	-
1305-62-0	Calciumhydroxid	01-2119475151-45-033

Zusätzliche Hinweise
keine

Kenzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII
nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel lauwarmem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.
Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweise für den Arzt / Mögliche Symptome
nicht bestimmt

Hinweise für den Arzt / Mögliche Gefahren

Gefahr von Magenperforation.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt / Behandlungshinweise
nicht bestimmt

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Kohlendioxid

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
keine

Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubbildung vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubentwicklung vermeiden.

Reste mit Wasser abspülen.

Mechanisch aufnehmen und der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Hinweise

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Beim Ab-, Um- und Einfüllen Füllstelle absaugen.

Staubbildung und Staubbilagerung vermeiden.

Bei sachgemässer Verwendung keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Nur laugenfeste Ausrüstungen einsetzen.

Resimengen nicht in die Aufbewahrungsfässer zurückgeben.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach der Arbeit und vor Pausen Hände und Gesicht reinigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

Staubbildung vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter
In Originalverpackung dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Säuren aufbewahren. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Gebinde dicht geschlossen halten.
Die Lagertemperatur darf 50 °C nicht übersteigen.
Bei 5 bis 40 °C lagern.
Behälter nach Probenentnahme wieder feuchtigkeitsdicht verschließen.

Angaben zur Lagerstabilität

Nur begrenzt haltbar; siehe Produktmerkblatt.

Lagerklasse 11

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung(en) bei bestimmter Verwendung
nicht bestimmt

Branchenlösung(en) bei bestimmter Verwendung

nicht bestimmt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Avelösgängige Fraktion	8 Stunden	3		2(l)	AGS
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion	8 Stunden	10		2(l)	AGS
1305-62-0	Calciumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	2 4	-	-	AT; inhalable aerosol
1305-62-0	Calciumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	5 -	-	-	BE
1305-62-0	Calciumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	5 -	-	-	EU
1305-62-0	Calciumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	5 -	-	-	CH; inhalable aerosol
1310-73-2	Natriumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	2 4	-	-	AT; inhalable aerosol
1310-73-2	Natriumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	2 -	-	-	BE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (fortgesetzt)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
1310-73-2	Natriumhydroxid	8 Stunden Kurzzeit	2 2			CH; inhalable aerosol
-	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / respirable dust	8 Stunden Kurzzeit	5 10			AT; einatembare Staub
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / inhalable dust	8 Stunden Kurzzeit	10 20	-	-	AT; einatembare Staub
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / respirable dust	8 Stunden Kurzzeit	3 -	-	-	CH
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / respirable dust	8 Stunden Kurzzeit	3 -	-	-	BE
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / inhalable dust	8 Stunden Kurzzeit	10 -	-	-	BE
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Einatembare Fraktion / inhalable dust	8 Stunden Kurzzeit	10 -	-	-	CH
	Allgemeiner Staubgrenzwert - Staub (respirable fraction, biopersistent granular dust	8 Stunden Kurzzeit	- 0.3	-	-	DE, DFG (ohne ultrafeine Partikel)
		Kurzzeit	2.4	-	-	

Zusätzliche Hinweise

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die Chemikalienbestandigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln.

Vorbeugender Hautschutz.

Nach Arbeitende Hände und Gesicht waschen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz

Partikeelfiltrierende Halbmaske, Filter P2

Bei Staubbildung Feinstaubmaske tragen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

Handschutz

Handschuhe (laugenbeständig)

Vollkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilkauschuk; Handschuhdicke: 0,1mm; Durchdringungszeit: >480 min.

Spritzkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilkauschuk; Handschuhdicke: 0,1mm; Durchdringungszeit: >480 min. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Die oben genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2
SKIM BREEZE

Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck.
Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN 374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de).

Augenschutz

Keine Kontaktlinsen tragen.
dicht schliessende Schutzbrille

Sonstige Schutzmaßnahmen

leichte Schutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

nicht bestimmt

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen fest
Farbe weiss
Geruch geruchlos

Geruchschwelle

nicht bestimmt

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	ca. 12				Suspension in Wasser
Säurezahl	nicht bestimmt				
nicht bestimmt	nicht bestimmt				
nicht bestimmt	nicht bestimmt				
Flammpunkt	nicht anwendbar				
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt				
Entzündbarkeit (fest)	nicht anwendbar				
Entzündbarkeit (gasförmig)	nicht anwendbar				
Zündtemperatur	nicht bestimmt				
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt				

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2
SKIM BREEZE

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar				
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar				
Dampfdruck	nicht bestimmt				
Relative Dichte	nicht bestimmt				
Schüttdichte	ca. 730 - 930 kg/m ³				
Dampfdichte	nicht anwendbar				
Löslichkeit in Wasser	ca. 1 g/l				
Löslichkeit / Andere			nicht bestimmt		
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W)	nicht anwendbar				
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt				
Viskosität nicht anwendbar	nicht bestimmt				
Lösemitteltrennprüfung	nicht anwendbar				
Lösemittelgehalt	nicht anwendbar				
Wassergehalt	ca. 14 - 18 %				
Festkörpergehalt	nicht anwendbar				
Brennzahl	nicht anwendbar				
Oxidierende Eigenschaften.	keine				
Explosive Eigenschaften	keine				
9.2. Sonstige Angaben	keine				

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität**
nicht bestimmt
- 10.2. Chemische Stabilität**
nicht bestimmt
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
nicht bestimmt
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen**
Reaktionen mit Säuren.
Stark exotherme Reaktion mit Säuren.
Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff.
Reaktionen mit unedlen Metallen unter Wasserstoffentwicklung.
Entwickelt in wässriger Lösung mit Metallen Wasserstoff.
Bei Einwirkung auf Säuren Wärmeentwicklung
Reaktionen mit Aluminium bei erhöhter Temperatur.
- 10.5. Unverträgliche Materialien**
Zu vermeidende Stoffe
Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**
nicht bestimmt

Thermische Zersetzung

- Methode nicht bestimmt
- Bemerkung nicht bestimmt

Weitere Angaben
keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität/Reizwirkung / Sensibilisierung

	Wert/Bewertung	Spezies	Methode	Bemerkung
LD50 Akut Oral	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
LD50 Akut Dermal	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
LC50 Akut Inhalativ	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Reizwirkung Haut	nicht reizend	Kaninchen	OECD 404	keine
Reizwirkung Auge	Gefahr ernster Augenschäden.	Kaninchenaugen	OECD 405	keine
Sensibilisierung Haut	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine

Wert/Bewertung

Sensibilisierung Atemwege
Spezies nicht bestimmt
Methode nicht bestimmt
Bemerkung keine

Subakute Toxizität - Karzinogenität

Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Subakute Toxizität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Subchronische Toxizität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Chronische Toxizität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Mutagenität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Reproduktions-Toxizität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Karzinogenität	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine

Toxikologische Prüfungen (Sonstige Angaben)

keine
Erfahrungen aus der Praxis
 Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch treten keine Stäube auf, die zur Reizung der Schleimhäute des Atemtraktes führen.

Allgemeine Bemerkungen
keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxische Wirkungen

Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Fisch	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Daphnie	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Alge	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Bakterien	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Physiko-chemische Abbaubarkeit	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Biologische Abbaubarkeit	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

	Eliminationsgrad	Analysemmethode	Methode	Bewertung
Leichte Abbaubarkeit	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Biologische Elimitierbarkeit	nicht bestimmt	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
Abbaubarkeit nach WRMG	nicht anwendbar	nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Auf Grund der Konsistenz des Produktes ist keine disperse Verteilung in der Umwelt möglich. Negative ökologische Wirkungen sind daher, nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Produkt wurde nicht geprüft. Aufgrund der Konsistenz sowie der geringen Wasserlöslichkeit des Produktes ist eine Bioverfügbarkeit nicht wahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

nicht bestimmt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht bestimmt

12.6. Andere schädliche Wirkungen

nicht bestimmt
Verhalten in Kläranlagen
nicht bestimmt

Atmungshemmung kommunalen Belebtschlamm

Wert	Methode	Bemerkung
nicht bestimmt	nicht anwendbar	keine

EC 50

Weitere ökologische Hinweise

Wert	Methode	Bemerkung
nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
nicht bestimmt	nicht bestimmt	keine
nicht anwendbar	nicht anwendbar	

Enthält rezepturgemäß Schwermetalle und/oder Verbindungen gemäß der EG-Richtlinie (76/464EWG)

nicht anwendbar

Allgemeine Hinweise

Das Produkt verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Ökologische Daten liegen nicht vor. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	Abfallname
Abfallschlüssel 16 03 03* 16 05 07*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle.

Empfehlung für das Produkt

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Unter Beachtung der entsprechenden Deponiekriterien einer Hausmülldeponie zuführen.
Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Empfehlung für die Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.
Gebinde: Rückgabe über DSD (Duales System Deutschland).

Empfohlenes Reinigungsmittel

nicht bestimmt

Allgemeine Hinweise

Die Verpackungen sind unter Beachtung, der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Vorschriften bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. einer Verwertung zuzuführen.
PE-HD-Kanister bzw. PE-Folienbeutel mit Wasser ausspülen und als sortenreinen Kunststoff recyceln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA-DGR
14.1. UN-Nummer	-	-	-
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-	-	-
14.3. Transportgefahrenklassen	-	-	-
14.4. Verpackungsgruppe	-	-	-
14.5. Umweltgefahren	-	-	-
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	keine		

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
nicht anwendbar

Landtransport ADR/RID (GGVSEB)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport IMDG (GGVSee)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

Lufttransport ICAO/IATA-DGR

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Weitere Angaben zum Transport

Der Dräger Atemkalk ist nicht hygroskopisch und enthält weniger als 4% NaOH. Er fällt nicht unter die UN1907.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit, und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

das Gemisch

Zulassungen

nicht anwendbar

Verwendungsbeschränkungen

keine

Sonstige EU-Vorschriften

keine

Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

VOC Richtlinie

Bemerkung

nicht anwendbar

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

nicht bestimmt

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

ZH 1/124 "Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen (A 010)"

ZH 1/129 "Merklblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004)"

Wassergefährdungsklasse 1 Mischungs-WGK

Technische Anleitung (TA) Luft

Klasse I

Ziffer nicht

anwendbar

Ziffer nicht

anwendbar

Ziffer nicht

anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Klasse II

Ziffer nicht

anwendbar

Ziffer nicht

anwendbar

Ziffer nicht

anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Anteil

nicht anwendbar

Anteil

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in diesem Gemisch wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schulungshinweise

nicht bestimmt

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum 20.01.2021
überarbeitet 20.01.2021 (D) Version 2.2

SKIM BREEZE

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Änderungshinweise: "I" = Daten gegenüber der Vorversion geändert. Vorversion: 2.1

Quellen der wichtigsten Daten

nicht bestimmt

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen R/H-Sätze (Nicht Einstufung des Gemisches)

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.